



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Gehaltstarifvertrag

Bekleidungsindustrie

Abschluss:	01.04.2023
Gültig ab:	01.03.2023
Kündbar zum:	28.02.2025
Frist:	2 Monate zum Monatsende

Zwischen

Südwesttextil -- Verband der Südwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.,
Stuttgart,

und der

IG Metall, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart,

wird das Verhandlungsergebnis Bekleidungsindustrie vom 1. April 2023 übernommen und folgender

GEHALTSTARIFVERTRAG

geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Für das Land Baden-Württemberg und den bayerischen Kreis Lindau.

Fachlich: Für alle Betriebe und Betriebsabteilungen, in denen **Bekleidung** industriell hergestellt wird.

Persönlich: Für alle Angestellten im Sinne des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 25. Januar 2023.

§ 2

Ab 01. Oktober 2023 erhöhen sich die tariflichen Gehälter in den einzelnen Gehaltsgruppen auf der Basis der Tarif Tabellen vom 01. Oktober 2022 um 4,8 % mindestens aber um 130,00 € und ab dem 01. September um weitere 3,3 % mindestens aber um 100,00 €.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Die Tarifgehälter für die Angestellten werden wie folgt festgelegt:

		seit 01.10.2022 Euro	ab 01.10.2023 Euro	ab 01.09.2024 Euro
a) Kaufmännische Angestellte				
K 1	Anfangsgehalt	1.924	2.054	2.154
	Zwischengehalt	2.120	2.250	2.350
	Richtgehalt	2.316	2.446	2.546
K 2	Anfangsgehalt	2.406	2.536	2.636
	Zwischengehalt	2.720	2.851	2.951
	Richtgehalt	2.784	2.918	3.018
K 3	Anfangsgehalt	2.883	3.021	3.121
	Zwischengehalt	3.166	3.318	3.427
	Richtgehalt	3.589	3.761	3.885
K 4		4.338	4.546	4.696
K 5	freie Vereinbarung ¹			

¹ Protokollnotiz:

		seit 01.10.2022	ab 01.10.2023	ab 01.09.2024
		Euro	Euro	Euro
b) Technische Angestellte				
T 1	Anfangsgehalt	2.017	2.147	2.247
	Zwischengehalt	2.204	2.334	2.434
	Richtgehalt	2.526	2.656	2.756
T 2	Anfangsgehalt	2.562	2.692	2.792
	Zwischengehalt	2.900	3.039	3.139
	Richtgehalt	3.096	3.245	3.352
T 2 a (nur Württemberg)				
	Anfangsgehalt	3.267	3.424	3.537
	Richtgehalt	3.566	3.737	3.860
T 3	Anfangsgehalt	3.341	3.501	3.617
	Zwischengehalt	3.633	3.807	3.933
	Richtgehalt	4.138	4.337	4.480
T 4		4.688	4.913	5.075
T 5	freie Vereinbarung ²			
c) Meister/Allgemeine Meister in der Bekleidungsindustrie				
M 1		2.692	2.822	2.922
M 2 (M 1)		3.062	3.209	3.315
M 3 (M 2)		3.491	3.659	3.780
M 4 (M 3)		4.138	4.337	4.480
M 5 (M 4)		4.688	4.913	5.075

Soweit außer dem Anfangsgehalt noch ein Zwischengehalt und/oder Richtgehalt festgesetzt ist, muss das Zwischengehalt nach 2 Beschäftigungsjahren und das Richtgehalt nach 4 Beschäftigungsjahren in derselben Gehaltsgruppe erreicht sein.

Als Beschäftigungsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Beschäftigungsjahre, die unmittelbar vor der Einstellung in einem anderen Betrieb in einer gleichwertigen Tätigkeit verbracht waren.

Angestellte, die in eine höhere Gehaltsgruppe vorrücken und in der bisherigen Gruppe Anspruch auf das Richtgehalt hatten, beginnen in der neuen Tätigkeit mit dem Zwischengehalt.

§ 3

Mit Inkrafttreten der quotalen Erhöhung 2012 des Gehaltstarifvertrages sind die erforderlich werdenden Umstufungen von Altersstufen in Anfangs-, Zwischen- und Richtgehalt vorzunehmen. Sollte sich dadurch das Tarifentgelt eines Arbeitnehmers vermindern, wird die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Tarifgehalt als Besitzstandszulage gezahlt, die auf Tarifierhöhungen angerechnet wird. Sollte sich das Tarifentgelt dadurch erhöhen werden übertarifliche Zulagen in dieser Höhe angerechnet.

Der beteiligte Arbeitgeberverband wird bei seinen Mitgliedsfirmen dafür eintreten, dass bei der Durchführung des Abkommens auch den nach freier Vereinbarung Beschäftigten der Gruppe K 5 und T 5 Gehaltserhöhungen gewährt werden, die denen der Gruppe K 4 und T 4 entsprechen.

² Protokollnotiz:

Der beteiligte Arbeitgeberverband wird bei seinen Mitgliedsfirmen dafür eintreten, dass bei der Durchführung des Abkommens auch den nach freier Vereinbarung Beschäftigten der Gruppe K 5 und T 5 Gehaltserhöhungen gewährt werden, die denen der Gruppe K 4 und T 4 entsprechen.

§ 4

Zu dem Tarifgehalt wird verheirateten Angestellten eine Verheiratetenzulage von monatlich 10 € gewährt.

Sind beide Ehepartner berufstätig, dann erhält sie nur einer, und zwar derjenige, der vorwiegend für den Unterhalt der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder aufkommt. Verheirateten sind gleichgestellt die verwitweten und geschiedenen Angestellten beiderlei Geschlechts, die einen eigenen Haushalt führen. Die Verheiratetenzulage erhalten auch alle Angestellten, welche aufgrund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen die einzigen Ernährer von Verwandten sind.

§ 5

Übertarifliche Zulagen werden durch die Erhöhung der Tarifgehälter nicht berührt.

§ 6

Dieser Gehaltstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft.

Der Gehaltstarifvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann schriftlich mit zweimonatiger Frist, frühestens zum 28. Februar 2025, gekündigt werden.

Der Gehaltstarifvertrag vom 16. Februar 2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart, den 01. April 2023

Südwesttextil –
Verband der Südwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.

IG Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden-Württemberg, Stuttgart

Edina Brenner

Roman Zitzelsberger

Ivan Curkovic